

Satzung über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages

(Stellplatzablösesatzung) vom 13.04.1999,

in Kraft getreten am 01.05.1999

§ 1

- (1) Für die Zahlung eines Geldbetrages aufgrund des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird das Gebiet der Stadt Mettmann in zwei Zonen aufgeteilt:

Gebietszone I:	Innerer Kernbereich
Gebietszone II:	Übriges Stadtgebiet

- (2) Die Gebietszonen nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gebietszone I: Innerer Kernbereich

Umfasst die Straßen Am Königshof, Gottfried-Wetzel-Straße, Lavalplatz, Schulstraße, Freiheitstraße, Breite Straße, Mühlenstraße, Kleine Mühlenstraße, Jubiläumsplatz, Poststraße, Bahnstraße von Elberfelder Straße bis Bergstraße, Johannes-Flintrop-Straße von Breite Straße bis Am Brückchen, Schwarzbachstraße von Johannes-Flintrop-Straße bis Nordstraße, Mittelstraße, Oberstraße, Markt, Beckershoffstraße, Kurze Straße, Bismarckstraße bis Einmündung Gartenstraße, Gartenstraße, Neanderstraße von Ringstraße bis Einmündung Bismarckstraße, Jahnstraße, Düsseldorfer Straße von Oberstraße bis Eichstraße, Kreuzstraße, Goethestraße von Bismarckstraße bis Düsseldorfer Straße, Adlerstraße, Eichstraße, Lutterbecker Straße, Hammerbach, Tannisberg.

Gebietszone II: Übriges Stadtgebiet

Die Gebietszone II umfasst das restliche Stadtgebiet.

Die Abgrenzung der Gebietszone I von dem übrigen Stadtgebiet ist in dem beigefügten Lageplan durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung (s. Anlage).

Stellplatzablösesatzung

§ 2

- (1) Unter Zugrundelegung eines v.H.-Satzes von 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, wird der Geldbetrag je Stellplatz
- | | | |
|--------------------|--------|------------|
| in der Gebietszone | I auf | 8.896,48 € |
| in der Gebietszone | II auf | 5.174,27 € |
- festgesetzt.

§ 3

- (1) Ablösepflichtig ist der im Sinne des § 51 Abs. 6 BauO NW zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichtete.
- (2) Der Ablösebetrag entsteht mit Erteilung der Baugenehmigung. Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (3) Die Entrichtung des Ablösebetrages kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn er innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren und kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (4) Rückständige Ablösebeträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Stellplatzablösesatzung

